



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Anpassung § 45 KrWG für stärkere Berücksichtigung von Sekundärbaustoffen

Aktuell seit 16.07.2026 09:40:47

Angegeben von:

ITAD - Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e.V.
(R000996) am 16.07.2026

Beschreibung:

§ 45 KrWG regelt die Pflichten der öffentlichen Hand bei Ausschreibungen u.a. von Sekundärbaustoffen ohne jedoch einklagbare Rechte Dritter zu begründen. § 45 KrWG muss daher um eine drittschützende Regelung ergänzt werden, die auch gerichtlich einklagbar ist - insbesondere wenn Primärbaustoffe in öffentlichen Ausschreibungen den Sekundärbaustoffen ohne Begründung vorgezogen werden.

Zu Regelungsentwurf

1. Referentenentwurf:

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Vorgang)
[alle RV hierzu]

Datum der Veröffentlichung: 26.06.2026

Federführendes Ministerium: BMUKN [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (2)

Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Umwelt" [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

KrWG [alle RV hierzu]